

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen bei der Begrünung von Fassaden und Dächern in der Region Hannover

1. Zweck der Förderung

1.1

Mit der Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen soll in den Städten und Gemeinden der Region Hannover die biologische Vielfalt erhalten und gesteigert sowie das Kleinklima verbessert werden. Durch eine erhöhte Förderung bei der Kombination von Gründächern mit der gleichzeitigen Errichtung von Photovoltaikanlagen soll zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Fördergegenstand

2.1

Gefördert werden die Anlage von Dachbegrünungen ab 25 qm und Fassadenbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Neu- und Bestandsbauten auf privaten und öffentlichen Grundstücken im Gebiet der Region Hannover.

2.2

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Fassaden- oder Dachbegrünung enthält.

2.3.

Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens zehn Jahre zu erhalten.

2.4

Förderfähig bei **Fassadenbegrünungen** sind die Materialkosten (Pflanzenmaterial, Rankhilfen etc.) und die Umsetzung.

2.5

Förderfähig bei **Dachbegrünungen** sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzenmaterial, evtl. Drainage etc.). Die Dachbegrünung ist nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu erstellen. Die Dachflächen sind nach DIN 18195 Teil 1 bis 10 Bauwerksabdichtungen und DIN 18531 Teil 1 bis 3 Dachabdichtungen herzurichten. Dachbegrünungen müssen einen Abflussbeiwert von $C=0,5$ oder kleiner erreichen. Dachbegrünungen auf Asbest werden nicht gefördert.

Dachabdichtungen aus PVC- und nachweislich Herbizid freien Materialien sind förderfähig, wenn es sich um die Begrünung eines Bestandsgebäudes handelt und sie gleichzeitig der Wurzelfestigkeit der Dachbegrünung dient.

2.6

Alle einschlägigen, hier nicht genannten Fachnormen bei Dach- und Fassadenbegrünung sowie bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen müssen beachtet werden.

2.7

Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Für Fassadenbegrünungen, bei denen die Pflanzen im Straßenraum gepflanzt werden, ist ggf. eine Aufbruchgenehmigung durch den jeweilige Straßenbaulastträger erforderlich.

2.8

Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

2.9

Für die Begrünung, deren technische Durchführung, sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten, wird keine Haftung übernommen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter) mit Einverständniserklärung des Eigentümers. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Förderschlüssel)

4.1

Fassadenbegrünungen werden mit 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Bei Begrünungen an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.), die mit Kletterhilfen versehen und von einem Fachbetrieb durchgeführt werden, beträgt die maximale Fördersumme 3.500 Euro, bei allen anderen Begrünungen maximal 500 Euro. Fassadenbegrünungen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, werden auf Nachweis (Material-Rechnungen, Aufbruchkosten) zu 50 Prozent, höchstens jedoch mit 500 Euro der abrechnungsfähigen Ausgaben gefördert. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 500 Euro bzw. 3.500 Euro – auch bei verschiedenen Maßnahmen im Kalenderjahr – nicht überschritten werden.

4.2

Dachbegrünungen werden mit 1/3 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert, wenn sie durch Fachfirmen ausgeführt werden und mindestens 25 qm begrünt werden. Bis zu einer Begrünungsfläche von 250 qm beträgt der maximale Förderbetrag 3.000 Euro, über 250 qm 10.000 Euro. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 3.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro – auch bei verschiedenen Objekten und Maßnahmen im Kalenderjahr – nicht überschritten werden. Eine ggf. notwendige Statiküberprüfung oder –berechnung kann mit 1/3 der Kosten, maximal 300 Euro, gefördert werden; dieser Förderbetrag wird auf die tatsächliche Fördersumme angerechnet. Eigenleistungen sind im Rahmen der Förderung unzulässig.

4.3

In Kombination mit einer gleichzeitigen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf demselben Dach werden **Dachbegrünungen** mit 1/2 der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert, wenn sie durch Fachfirmen ausgeführt werden. Bis zu einer Begrünungsfläche von 250 qm beträgt der maximale Förderbetrag 4.500 Euro, über 250 qm 15.000 Euro. Pro Grundstück darf die maximale Fördersumme von 4.500 Euro

beziehungsweise 15.000 Euro – auch bei verschiedenen Objekten und Maßnahmen im Kalenderjahr – nicht überschritten werden. Eine ggf. notwendige Statiküberprüfung oder –berechnung kann mit 1/2 der Kosten, maximal 450 Euro, gefördert werden; dieser Förderbetrag wird auf die tatsächliche Fördersumme angerechnet. Eigenleistungen sind im Rahmen der Förderung unzulässig.

Die Photovoltaikanlage darf von ihrer Ausgestaltung und Dichte die Funktionen der Dachbegrünung nicht grundsätzlich in Frage stellen.

4.4

Sofern eine Förderung erfolgt, kann eine vorherige fachliche Beratung

zu 4.1 und 4.2 zusätzlich mit 100 % der Kosten, maximal 200 Euro,

zu 4.3 zusätzlich mit 100 % der Kosten, maximal 400 Euro,

gefördert werden.

4.5

Für Begrünungen, die vor Ablauf von zehn Jahren zurückgebaut werden, muss die Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 100 Prozent, bis 10 Prozent im zehnten Jahr).

5. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos schriftlich bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, einzureichen (oder per E-Mail an naturschutz@region-hannover.de).

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- a) Name und Kontaktdaten der projektverantwortlichen Person
- b) Projektbeschreibung, bei Dachbegrünungen mit Größe der geplanten Grünfläche (netto ohne Kies-/ Randstreifen)
- c) Kostenkalkulation,
- d) Finanzierungsplan
- e) Lageplan, der den Maßnahmenort mit Grundstücksgrenzen darstellt,
- f) formlose schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
- g) weitere im Einzelfall angeforderte Angaben und Unterlagen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen.

6. Bewilligung

6.1

Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Antragsteller bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen zur Sicherung der Dauerhaftigkeit der durchgeführten Maßnahmen enthalten, bei deren Nichteinhaltung die Förderung anteilig zurückgefordert werden kann. Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden; in Einzelfällen kann auf begründeten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

6.2

Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

6.3

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Region Hannover bewilligt.

7. Auszahlung

7.1

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Der Antragsteller hat der Region Hannover innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung eine Schlussabrechnung über die konkret entstandenen Kosten mit den entsprechenden Belegen sowie ggf. weiteren im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen vorzulegen. Abschlagzahlungen sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

7.2

Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um 6 Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Förderung bei der Region Hannover eingegangen sein.

7.3

Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.

7.4

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens, Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

8. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Kosten- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehnsprogrammen ist nicht möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05.07.2023 (Tag nach der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung) in Kraft.